

Einwohneramt

Herrengasse 17, Postfach 253, 6431 Schwyz
041 819 07 00 / einwohneramt@gemeindeschwyz.ch

Gemeinde Schwyz
Einwohneramt
Herrengasse 17
Postfach 253
6431 Schwyz

GEMEINDE
schwyz

www.gemeindeschwyz.ch

Gesuch um Herausgabe von Adressdaten

Gesuchsteller
(Organisation und
zuständige Person)

Adresse/PLZ

Telefon/Natel

E-Mail

Welche Daten werden benötigt (Wohnort, Jahrgang, Alter, etc.)?

Verwendungszweck (wofür werden die Daten verwendet? Bitte genaue Umschreibung machen und evtl. Beilagen zustellen)

Der Gesuchssteller verpflichtet sich hiermit:

1. Die gewünschten Adressen werden ausschliesslich für den obgenannten Zweck verwendet.
2. Die gewünschten Adressen werden keinem Dritten (beispielsweise auch nicht den Vereinsmitgliedern) weiter gegeben.
3. Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für den angegebenen Zweck nicht mehr verwendet werden.
4. Vom Auszug aus dem Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz (auf der Rückseite des Formulars) wurde Kenntnis genommen und deren Einhaltung wird zugesichert.

Ort / Datum

Unterschrift

Auszug aus „Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz“:

III. Datenschutz

§ 12 ⁵ 3. Bekanntgabe von Personendaten

¹ Andern öffentlichen Organen und Privaten dürfen bekannt gegeben werden:

- a) Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum einer Person;
- b) Daten, welche die betroffene Person allgemein zugänglich gemacht hat.

² Das Einwohneramt kann auf Gesuch hin neben den in Abs. 1 erwähnten Daten Heimatort bzw. Staatsangehörigkeit, Datum und Ort des Zuzugs und des Wegzugs einer einzelnen Person oder einer Mehrzahl von Personen bekannt geben, wenn dafür ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

³ Systematisch geordnet dürfen Daten im Sinne von Abs. 1 und 2 nur bekannt gegeben werden, wenn sich der Empfänger der Daten ausdrücklich dazu verpflichtet, sie ausschliesslich für schützenswerte ideelle Zwecke zu verwenden und sie nicht an Dritte weiterzugeben.

⁴ Die Datensperre gemäss § 13 bleibt vorbehalten.

V. Strafbestimmung

§ 38 Mit Busse wird bestraft:

- a) wer systematisch geordnete Daten nicht für schützenswerte ideelle Zwecke verwendet oder sie an Dritte weitergibt (§ 12 Abs. 3).

Bewilligung oder Ablehnung

(durch das Einwohneramt auszufüllen)

Dem vorseitigen Antrag wurde stattgegeben.

Schwyz, _____

Stempel/Unterschrift Einwohneramt Schwyz

Dem vorseitigen Antrag wurde nicht stattgegeben.

Begründung:

Schwyz, _____

Stempel/Unterschrift Einwohneramt Schwyz

Dem vorseitigen Antrag wurde in angepasster Form stattgegeben.

Begründung:

Schwyz, _____

Stempel/Unterschrift Einwohneramt Schwyz